

## ECC-Rechtstipp

von RA Rolf Becker ([rbecker@kanzlei-wbk.de](mailto:rbecker@kanzlei-wbk.de))

### Warenkorb-Erinnerungsmail unzulässig



Die Wettbewerbszentrale beschreibt sich selbst als „größte und einflussreichste bundesweit und grenzüberschreitend tätige Selbstkontrollinstitution zur Durchsetzung des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb.“ Der Verband versteht sich als eine Selbstkontrollinstitution der gesamten Wirtschaft und wird sowohl in eigener Initiative als auch auf Meldungen von Wettbewerbsverstößen hin tätig. Gefürchtetes Instrument der Tätigkeit ist die Abmahnung.

In einer Meldung vom 21.01.2015 teilt die Wettbewerbszentrale jetzt mit, sie sei wiederholt mit Fällen konfrontiert worden, in denen an Verbraucher, die bei Online-Weinhändlern den Bestellvorgang durchlaufen haben, Warenkorberinnerungs-E-Mails versandt worden seien. Die E-Mails gingen an Verbraucher, die den Bestellvorgang abgebrochen hatten, teils sogar an solche, die überhaupt nur die Bestellanschrift mit E-Mail-Adresse angegeben hatten, ohne sich aber zu registrieren. Es gab Abmahnungen.

Dabei verwendeten die Händler Betreffs, wie „Ihre Bestellung bei (...) wurde unterbrochen“ oder „Warenkorb-Erinnerung: Ihre Wein-Auswahl“.

Im Text wurde sinngemäß erklärt, man wolle vermeiden, dass eine Bestellung wegen eines Systemfehlers nicht ausgeführt werde. Der Empfänger solle sich den Warenkorb noch einmal ansehen. Zudem wurden die Vorteile des Einkaufs bei dem Shop noch einmal hervorgehoben.

Auch an die Interessen der Empfänger war gedacht worden, denn am Ende enthielten Mails Aufklärungen, wie:

*„Sie erhalten diese E-Mail, weil Sie auf der Seite (...) Daten eingegeben haben, aber unklar ist, wie damit weiter verfahren werden soll. Wenn Sie möchten, dass diese Daten sofort gelöscht werden, klicken Sie einfach den folgenden Link: NEIN DANKE DATEN LÖSCHEN.“*

*Sobald diese Frage geklärt ist, erhalten Sie keine weiteren E-Mails mehr. Ihre Daten werden nur im Rahmen dieser Nachfrage oder aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften dauerhaft abgelegt und in allen anderen Fällen gelöscht.“*

**Werbung**

Die Mails sind trotz ihres Abstellens auf technische Aspekte keine reinen „Service-Mails“. Sie haben immer noch einen verkaufsfördernden Charakter, den auch Service-Mails nicht aufweisen dürfen. So werden momentan gerne Bestelleingangsbestätigungen mit werblichem Inhalt abgemahnt.

**Unzulässige E-Mail-Werbung**

Klar ist, dass man sowohl im B2B- als auch im B2C-Geschäft mit Verbrauchern eine ausdrückliche Einwilligung benötigt, wenn man Werbung per E-Mail versenden will. Einzige Ausnahme gewährt der § 7 Abs. 3 UWG. Diese Ausnahme bezeichne ich gerne als „vergiftete Ausnahme“, denn in den seltensten Fällen kann sich ein Händler darauf berufen. Das Gesetz stellt nämlich eine Reihe von Anforderungen, die alle vorliegen müssen:

*§ 7 UWG:*

*(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 3 ist eine unzumutbare Belästigung bei einer Werbung unter Verwendung elektronischer Post nicht anzunehmen, wenn*

- 1. ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat,*
- 2. der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet,*
- 3. der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und*
- 4. der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.*

Die Voraussetzungen müssen bei jeder Adresse penibel vorliegen. So dürfen nur Käufer angeschrieben werden, nicht Kataloginteressenten. Es dürfen in jedem Einzelfall eben nur ähnliche Waren verwendet werden (Shampoo und Fingernagelscheren sind im Zweifel nicht ähnlich). Meist scheidet die Verwendung der Adressen schon an Ziffer 4. Weil bei der Erhebung kein Hinweis erfolgte oder ein Hinweis erfolgte, ohne dass auf die Basistarife hingewiesen wurde usw.

Auch bei den Warenkorberinnerungs-E-Mails fehlt es an einer Voraussetzung. Der Betroffene ist ja schon kein Kunde geworden. Allenfalls „Altkunden“ kämen in Betracht, wenn denn die anderen Voraussetzungen nachgewiesen werden können und die letzte Bestellung nicht zu lange her ist.

**Datenschutzrecht**

Die Wettbewerbszentrale weist zumindest mit Blick auf Neukunden auch zu Recht darauf hin, dass die Speicherung von personenbezogenen Daten bei Bestellabbrechern kaum zu rechtfertigen ist. Das ursprünglich angestrebte Vertragsverhältnis besteht ja nicht mehr, bzw.

wurde letztlich verweigert. Im Rahmen einer Interessenabwägung ist es schwer vorstellbar, wenn von einem fortbestehenden Interesse des Betroffenen ausgegangen werden soll.

### **Fazit**

Lassen Sie die Finger von solchen Erinnerungsmails oder holen Sie zumindest für registrierte Kunden deren ausdrückliches Opt-In für solche Fälle ein. Ein Opt-Out, wie in den Beispielen oben, reicht keinesfalls aus.

Ihr Rolf Becker

### **Über den Autor**

Rechtsanwalt Rolf Becker ([www.rolfbecker.de](http://www.rolfbecker.de)) ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER ([www.kanzlei-wbk.de](http://www.kanzlei-wbk.de)) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Handel regelmäßig aktuelle Urteile zum Online-Handel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

RA Becker auf Twitter: <http://twitter.com/rolfbecker>

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten [www.Versandhandelsrecht.de](http://www.Versandhandelsrecht.de) und [www.fernabsatz-gesetz.de](http://www.fernabsatz-gesetz.de).

Dieser Rechtstipp ist Teil des Informationsangebots des E-Commerce-Center Köln (ECC Köln) an der IFH Institut für Handelsforschung GmbH, Köln.

Kontakt:  
E-Commerce-Center Köln  
c/o IFH Institut für Handelsforschung GmbH  
Dürener Str. 401 b  
50858 Köln

Telefon: 0221 943607-70  
Fax: 0221 943607-59

E-Mail: [info@ecckoeln.de](mailto:info@ecckoeln.de)  
URL: <http://www.ecckoeln.de> und <http://www.ifhkoeln.de>

Erscheinungsdatum: 29.01.2015